

## 658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

24. 5. 1962

### Regierungsvorlage

Neuer Text des Art. VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation (BGBl. Nr. 216/1957; gemäß Beschluß der V. Generalkonferenz).

		(Übersetzung)
<p>„The General Conference shall elect twelve members to membership on the Board of Governors, with due regard to equitable representation on the Board as a whole of the members in the areas listed in subparagraph A-1 of this article, so that the Board shall at all times include in this category three representatives of the area of Latin America, three representatives of the area Africa and the Middle East and a representative of each of the remaining areas except North America.”</p>	<p>« La Conférence générale élit douze membres de l'Agence au Conseil des gouverneurs, en tenant dûment compte d'une représentation équitable, au Conseil dans son ensemble, des membres des régions mentionnées à l'alinéa A-1 du présent article, de manière que le Conseil comprenne en tout temps dans cette catégorie trois représentants de la région Amérique latine, trois représentants de la région Afrique et Moyen-Orient et un représentant de chacune des autres régions, sauf l'Amérique du Nord. »</p>	<p>„Die Generalkonferenz wählt zwölf Mitglieder zu Mitgliedern des Gouverneursrates, wobei sie gebührend darauf achtet, daß im gesamten Gouverneursrat die Mitglieder aus den in lit. A Ziffer 1 dieses Artikels angeführten Gebieten angemessen vertreten sind, so daß der Gouverneursrat stets drei Vertreter des Gebietes Lateinamerika, drei Vertreter des Gebietes Afrika und Mittlerer Osten und einen Vertreter jedes der verbleibenden Gebiete mit Ausnahme Nordamerikas enthält.“</p>

### Erläuternde Bemerkungen

Seit der Gründung der Internationalen Atomenergieorganisation im Jahre 1957 ist die Mitgliederanzahl von 51 auf 77 angewachsen. Damit stellt sich auch die Frage einer aktiven Mitarbeit dieser neuen Mitgliedstaaten in den Organen der Organisation. Während nämlich jeder Mitgliedstaat Sitz und Stimme in der Generalkonferenz hat, trifft dies für das de facto wichtigste Organ der Internationalen Atomenergieorganisation, den Gouverneursrat, nicht zu.

Artikel VI der Statuten sieht vor, daß in erster Linie jene fünf Mitgliedstaaten Sitz und Stimme im Gouverneursrat haben, die in der Technik der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind. Dann folgen die am weitesten fortgeschrittenen Mitgliedstaaten der einzelnen Gebiete sowie weitere namentlich genannte Staaten, die zu den größten Produzenten spaltbarer Stoffe zählen. Schließlich wählt die Generalkonferenz zehn Mitglieder, wobei sie darauf zu achten hat,

daß auf jedes der sieben in Frage kommenden Gebiete mindestens ein Vertreter entfällt.

Es hat sich nun in den vergangenen Jahren gezeigt, daß von den drei Restsitzen jeweils zwei an das Gebiet Lateinamerika und einer an das Gebiet Westeuropa vergeben wurden. Das Gebiet Afrika und Mittlerer Osten war lediglich mit den ihm statutengemäß zustehenden zwei Sitzen im Gouverneursrat vertreten. Da aber die Mitgliederanzahl dieses Gebietes in den vergangenen zwei Jahren sprunghaft anstieg, wurde auf der V. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation, die vom 26. September bis 6. Oktober 1961 stattfand, eine Statutenänderung angenommen, welche die Frage der Vertretung im Gouverneursrat der geänderten Situation anzupassen versucht. Für das Gebiet Afrika und Mittlerer Osten wurden zwei zusätzliche Sitze geschaffen. Weiters wurden die bisher von der Generalkonferenz an das Gebiet Lateinamerika vergebenen zwei Wahlsitze in feste Sitze dieses Gebietes umgewandelt.